

Reglement über die Compliance-Funktion

vom 31. August 2009

Der Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank erlässt gestützt auf § 11 des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004 und § 5 Abs. 1 lit. d des Organisations- und Geschäftsreglements (OGR) vom 31. August 2009 sowie das Rundschreiben 2008/24 der FINMA das folgende Reglement über die Compliance-Funktion:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Compliance

Als Compliance gelten das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln.

§ 2 Compliance-Risiko

Als Compliance-Risiko gilt das Risiko von Verstössen gegen Vorschriften, Standards und Standesregeln und entsprechenden rechtlichen und regulatorischen Sanktionen, finanziellen Verlusten oder Reputationsschäden.

§ 3 Compliance-Funktion

Als unabhängige Funktion innerhalb der Bank unterstützt die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden der Bank bei der Einhaltung der für sie geltenden Normen des Rechts, der marktüblichen Standards, der Standesregeln und der Ethik. Diese Unterstützung besteht in der Regel aus Erkennung, Beurteilung, Beratung, Abgabe von Empfehlungen, Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf das Compliance-Risiko.

§ 4 Zweck

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Organisation der Compliance-Funktion der Bank fest. Die delegierten Organe der Bank sind dafür verantwortlich, dass diese Grundsätze von den zuständigen Organen allfälliger Tochtergesellschaften im Konzern übernommen werden.

II. Organisation

§ 5 Grundsätze der Organisation

¹ Die Bank unterhält eine Compliance-Funktion.

² Die Compliance-Funktion koordiniert zusammen mit dem Chief Risk Officer (CRO) die Compliance-Aktivitäten der Bank. Compliance-Aufgaben können von der Geschäftsleitung Organisationseinheiten ausserhalb der Compliance-Funktion übertragen werden.

³ Die Compliance-Funktion ist nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Compliance-Risikos der Bank mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.

⁴ Der Präsident der Geschäftsleitung ist für die Compliance-Funktion zuständig und gewährleistet damit einen ungehinderten Zugang der Compliance-Funktion zur Geschäftsleitung.

⁵ Die Compliance-Funktion ist von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation der Bank einzugliedern.

⁶ Die Compliance-Funktion kann mit anderen internen Funktionen, mit welchen keine Interessenkonflikte bestehen, eine Abteilung bilden.

Reglement über die Compliance-Funktion

§ 6 Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht

Im Rahmen ihrer Aufgabe hat die Compliance-Funktion ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht.

§ 7 Entschädigung der Compliance-Funktion

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der Compliance-Funktion darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen.

§ 8 Bankrat, Audit and Risk Committee

¹ Die Compliance-Funktion erstattet jährlich einen Bericht an den Bankrat über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion. Sie erarbeitet jährlich einen risikoorientierten Tätigkeitsplan.

² Das Audit and Risk Committee überprüft und beurteilt die Einschätzung des Compliance-Risikos, den daraus abgeleiteten Tätigkeitsplan zur Überwachung und die Umsetzung der Compliance-Funktion für die Bank, allfällige Tochtergesellschaften und den Konzern.

³ Der Bankrat hat im Rahmen seiner Verantwortung für Reglementierung, Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion die jeweils angemessenen und notwendigen Massnahmen zu treffen zur Gewährleistung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion. Dies erfolgt in Absprache mit der Geschäftsleitung, nötigenfalls können sie vom Bankrat in eigener Kompetenz angeordnet werden.

§ 9 Geschäftsleitung

Soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich den Bankrat bzw. das Audit and Risk Committee als zuständig erklärt, ist die Geschäftsleitung für die Compliance-Funktion zuständig. Sie erlässt gestützt auf dieses Reglement und die jeweils geltenden Regulatorien der Finanzmarktaufsichtsbehörden Weisungen über die Compliance-Funktion, in welcher insbesondere die Einzelheiten der Organisation, die Aufgaben, die geeigneten Prozesse und Verantwortlichkeiten festgelegt sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Das Reglement über die Compliance-Funktion ist vom Bankrat am 31. August 2009 beschlossen und von der FINMA am 18. Dezember 2009 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.